Dr. Cardauns gegen Karl May.

Amtsgericht Bonn, 28. Sept. 10.

In Sachen Karl May gegen Lebius: Zeugenvernehmung des Schriftstellers Dr. Hermann Cardauns.

Erschienen waren der Zeuge Dr. Cardauns, der Angeklagte Lebius und der Kläger Karl May mit seinem Rechtsanwalt Dr. Puppe aus Berlin.

Als Beweisthema waren die Fragen vorgeschrieben: Hat der Privatkläger unsittliche Romane geschrieben? Hat er frömmelnde katholische Reiseerzählungen geschrieben? Hat er beides gleichzeitig getan? Wann und in welchem Umfange? Worin besteht die Unsittlichkeit seiner damaligen Schriften? Worin besteht ihr Gegensatz zu den Anschauungen, denen er in seinen katholischen Reiseerzählungen Ausdruck gibt?

Der Zeuge Dr. Cardauns hat sich nun zehn Jahre lang mit diesem Stoffe beschäftigt; er hat über ihn vielfach geschrieben und auch öffentliche Vorträge über ihn gehalten. Darum hatte das Berliner Berufungsgericht von ihm die kompetenteste Aufklärung erwartet, doch blieb diese leider aus. Auf die erste Frage, bei der bekanntlich alles auf die von Karl Mays eigener Hand geschriebenen Originalmanuskripte ankommt, gestand Dr. Cardauns, daß er diese Manuskripte nicht gesehen habe. Er behauptete, die weiteren Erklärungen erst in einem späteren Termin geben zu können, da er heute nicht darauf vorbereitet sei.

Der May'sche Rechtsanwalt Dr. Puppe protestierte gegen die weitere Vernehmung des Zeugen, der nicht imstande sei, sofort zu antworten.

Dr. Cardauns erklärte, daß er gegen diesen Protest nichts einzuwenden habe, und so wurde nach einigen nebensächlichen Bemerkungen das weitere Verhör des Zeugen eingestellt.

Ob das Berliner Berufungsgericht noch Wert auf Aussagen legt, die erst vorbereitet werden müssen, bleibt abzuwarten.

Aus: Augsburger Postzeitung. Nr. 219, 30.09.1910, S. 3+4.
Texterfassung: Ulrich Scheinhammer-Schmid, Stand 2018-03